

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



30. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 22.12.2020

Nr. 32

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2(COVID-19) getesteten Personen (Allgemeinverfügung Quarantäne)	2
Beschluss-Nr. 247/2020: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)	9
Beschluss-Nr. 246/2020: Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen ab 2021 für Direktanlieferer	14
Öffentliche Bekanntmachung: Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung zum Bodenordnungsverfahrensverfahren „Krahne I“ Verfahrens-Nr.: 1/002/F	16
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2021	17

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: FG Rechtsamt/
Büro Stadtverordnetenversammlung

Kontakt: Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) getesteten Personen (Allgemeinverfügung Quarantäne)

Brandenburg an der Havel, 22.12.2020

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel erlässt auf der Grundlage des § 16, § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a, § 29, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i.V.m. § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) vom 27.11.2007 (GVBl. II, S. 488) und § 25 der Dritten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 15.12.2020 (GVBl. II Nr. 119), in der jeweils geltenden Fassung, im Benehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg folgende Allgemeinverfügung:

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

- 1.1 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für folgende Personen (betroffene Personen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Brandenburg an der Havel haben:
 - 1.1.1 Personen, denen von der Stadt oder auf Veranlassung der Stadt oder nach ärztlicher Beratung mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts (RKI) Kontaktpersonen der Kategorie I sind (Kontaktpersonen der Kategorie I);
 - 1.1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder die Stadt eine molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 (PCR-Testung) angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen PCR-Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen);
 - 1.1.3 Personen, denen von der Stadt, von der die Testung vornehmenden Person oder von der die Testung auswertenden Stelle mitgeteilt wird, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Ziffer 1.1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Ziffer 1.1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.
- 1.2 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Brandenburg an der Havel haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Stadt Brandenburg an der Havel hervortritt. In diesen Fällen wird der örtlich zuständige Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis der örtlich zuständige Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt etwas Anderes entscheidet.
- 1.3 Sofern die betroffenen Personen eine gesonderte Anordnung durch die Stadt erhalten haben, geht diese Anordnung den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

2. Anordnung der Absonderung

- 2.1 Die unter Punkten 1.1 und 1.2 aufgeführten Personen haben sich - ohne weitere Anordnung - in häusliche Quarantäne zu begeben und der Stadt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen. Dazu stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

E-Mail: gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de

Telefon: (03381) 58-5301

Telefax: (03381) 58-5304

Die unter Punkten 1.1 und 1.2 aufgeführten Personen haben ferner, ohne dass es einer gesonderten Anordnung bedarf, der Stadt diejenigen Personen mit Vornamen, Nachnamen und (soweit möglich) Adresse

oder Telefonnummer zu benennen, mit denen sie in den letzten sieben Tagen persönlichen Kontakt gehabt haben.

Die unter Punkten 1.1 und 1.2 aufgeführten Personen sind darüber hinaus verpflichtet, die Personen, mit denen sie in den letzten sieben Tagen persönlichen Kontakt gehabt haben, von sich aus zu benachrichtigen.

Die Absonderung durch häusliche Quarantäne der unter Punkten 1.1 und 1.2 aufgeführten Personen dem Grunde nach und auch der Beginn und das endgültige Ende dieser Maßnahme erfolgt durch schriftliche Anordnung der Stadt.

- 2.2 Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Ziffer 1.1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung der Stadt erfolgt. Die Stadt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen über die einzuhaltenden Maßnahmen.
- 2.3 Kontaktpersonen der Kategorie I, die nachweislich bereits eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben, sind verpflichtet sich abzusondern und die Stadt unter E-Mail: gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de bzw. Telefon: (03381) 58-5301 zu informieren, sobald sich bei ihnen Symptome einer COVID-19 Erkrankung zeigen. Durch die Stadt wird in diesen Fällen eine gesonderte Anordnung erlassen.
- 2.4 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Anordnung der Stadt zur molekularbiologischen (PCR-)Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der molekularbiologischen (PCR-)Testung absondern. Dies gilt auch dann, wenn ein zuvor vorgenommener Antigentest ein negatives Ergebnis aufweist. Der Absonderungsort darf zur Durchführung einer Testung verlassen werden. Die Stadt oder der Arzt oder die Ärztin, der oder die die Beratung vor der Testung vornimmt, informiert die Verdachtsperson in geeigneter Weise über die Verpflichtung zur Absonderung. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe t IfSG der Stadt zu melden.
- 2.5 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die das Testergebnis bekanntgebende Stelle informiert bei Bekanntgabe des Testergebnisses die positiv getesteten Personen über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 44a IfSG bleiben davon unberührt. Sofern die positiv getestete Person die Mitteilung über das positive Testergebnis nicht durch die Stadt erhalten hat, ist sie verpflichtet, sich unter Angabe ihrer Kontaktdaten bei der Stadt zu melden und über das Testergebnis, die Art der Testung (PCR-Test oder Antigentest) und das Datum des Tests unter E-Mail: gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de bzw. Telefon: (03381) 58-5301 zu informieren.

3. Durchführung der Absonderung

- 3.1 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Absonderungsort).
- 3.2 Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer Terrasse oder einem Balkon ist nur alleine oder mit Personen des gleichen Hausstandes mit Abstand von mindestens 1,50 m sofern sich diese Personen ebenfalls in Absonderung befinden, gestattet.
- 3.3 In der gesamten Zeit der Absonderung ist eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Hausstand der betroffenen Person lebenden Personen sicherzustellen. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern unter Wahrung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen (insbesondere gründliches Lüften) nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung bedeutet, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
- 3.4 Am Absonderungsort darf kein Besuch empfangen werden.
- 3.5 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag eine Ausnahme von der häuslichen Absonderung genehmigen.
- 3.6 Die von der Absonderung betroffenen Personen sowie ggf. auch die weiteren im Hausstand lebenden Personen haben die jeweils aktuellen Hinweise der Stadt unter <https://www.stadt-brandenburg.de/leben/gesundheit/coronavirus-sars-cov-2> sowie des RKI (abrufbar unter www.rki.de) zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen zu beachten.
- 3.7 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

4. Besondere Bestimmungen zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I

- 4.1 Während der Zeit der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem - soweit möglich - zweimal täglich die Körpertemperatur und - soweit vorhanden - der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen der Stadt hat die Kontaktperson der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.2 Während der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I Untersuchungen (z.B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte der Stadt an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten.
- 4.3 Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von der Anordnung der Absonderung abgewichen werden, solange sie keine Erkrankungszeichen aufweisen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

- 5.1 Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie die Stadt unverzüglich per E-Mail: gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de bzw. Telefon: (03381) 58-5301 zu kontaktieren. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen die folgenden Angaben zu machen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer und Quarantänezeitraum.

Beim Auftreten von Krankheitssymptomen ist zudem unverzüglich der Hausarzt oder die Hausärztin zu kontaktieren, um einen SARS-CoV-2-PCR-Test durchführen zu lassen. Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie Kontaktperson der Kategorie I zu einer Person ist, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist.

- 5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, hat die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung zu informieren. Die Stadt ist durch den Einweisenden über die Einweisung in Kenntnis zu setzen.

6. Beendigung der Maßnahmen

- 6.1 Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind, soweit die Stadt nichts Anderes angeordnet hat. Erfährt eine Kontaktperson der Kategorie I, dass sie positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.
- 6.2 Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstrnachweis des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Bei weiter anhaltender Symptomatik hat die betroffene Person Kontakt mit dem Hausarzt oder der Hausärztin, sofern ein solcher oder eine solche nicht vorhanden oder erreichbar ist, mit dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) aufzunehmen. Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde.
- 6.3 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung spätestens nach 14 Tagen gerechnet ab dem letzten Tag des Kontaktes zu einem bestätigten COVID-19-Fall. Die häusliche Absonderung kann auf 10 Tage verkürzt werden, wenn ein negativer SARS-CoV-2-Test vorliegt. Der Test darf frühestens am zehnten Tag der Absonderung durchgeführt werden. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Absonderung fortgesetzt und die Stadt trifft die notwendigen Anordnungen; im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 6.2.
- 6.4 Bei positiv getesteten Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem Antigentest beruht, ist zur Bestätigung eine molekularbiologische (PCR-) Untersuchung vorzunehmen. Die vorübergehende Absonderung endet, falls der nach dem positiven Antigentest bei diesen Personen vorgenommene molekularbiologische (PCR-)Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen des negativen (PCR-) Testergebnisses. Bei allen anderen positiv getesteten Personen endet die Absonderung bei symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstrnachweis des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn

und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Die Stadt trifft die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 23.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 19.01.2021 außer Kraft.

Begründung

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel hat als zuständige Behörde gemäß §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 1 IfSZV die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 2 Ziffer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, welches bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Ziffer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat.

Gegenwärtig steigt die Zahl der Infektionen in nahezu allen Regionen Deutschlands mit exponentieller Dynamik an. Da derzeit kein Impfstoff für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des RKI handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Dabei ist insbesondere im Land Brandenburg ein sehr hohes und sehr dynamisches Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Das trifft auch in immer höheren Maß für die Stadt Brandenburg an der Havel zu.

Die Referenzwerte für Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage betragen 76,2 am 10.12.2020, 88,7 am 14.12.2020 und 116,4 am 17.12.2020 laut der Veröffentlichungen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit. Für den 19.12.2020 ermittelte die Stadt Brandenburg an der Havel bereits einen Referenzwert von 164,8 und für den 20.12.2020 einen Referenzwert von 174,5. Es ist zu erwarten, dass auch der Referenzwert von 200 der 7-Tages-Inzidenz in Kürze überschritten wird.

Der sehr dynamische Anstieg der Infektionszahlen in der Stadt Brandenburg an der Havel innerhalb kurzer Zeit hat gezeigt, dass sich SARS-CoV-2 trotz der bereits erlassenen Regelungen unkontrolliert ausbreitet und flächendeckend in der Stadt auftritt. SARS-CoV-2 verbreitet sich vorwiegend über eine Tröpfchen- und Aerosolinfektion, wobei auch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen zur dynamischen Verbreitung beitragen können. Im Falle unkontrollierter Infektionsketten droht eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit eine möglicherweise exponentielle Ausbreitung des Virus. In diesem Fall ist nicht nur mit einem starken Anstieg der Todeszahlen zu rechnen, sondern die zwingend zu ergreifenden Maßnahmen würden noch schwerwiegendere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens erreicht und damit besonders vulnerable Personengruppen sowie die Gesundheitseinrichtungen vor einer Überforderung infolge des Anstiegs schwerer Verläufe geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind insofern auch erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist eine schnelle und damit gleich wirksame Kontaktnachverfolgung durch die Stadt angesichts der sehr hohen Zahl der Infizierten bei einem dynamischen Infektionsgeschehen und vielfältigen Infektionsherde nicht mehr leistbar. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Im Einzelnen werden die Festlegungen der Allgemeinverfügung wie folgt begründet:

Zu Ziffer 1:

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der jeweils aktuellen Empfehlungen zur „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2“ des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html) gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung

berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch die Stadt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung der Stadt erhalten hat.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder von der Stadt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische (PCR-)Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Die örtliche Zuständigkeit der Stadt folgt aus § 3 Abs. 1 Ziffer 3 VwVfG. Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 VwVfG auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Brandenburg an der Havel haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbar Maßnahmen müssen danach durch jede Behörde getroffen werden, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Stadt Brandenburg an der Havel der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Die eigentlich örtlich zuständige Behörde wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Ziffer 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Ziffer 1 IfSG, der sich in der Stadt Brandenburg an der Havel stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des RKI mit einem COVID-19-Fall hatten, gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands, als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen der Kategorie 1 durch die Stadt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder von der Stadt eine molekularbiologische (PCR-)Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen (PCR-)Testung unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben. Die Stadt oder der beratende Arzt oder die beratende Ärztin haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische (PCR-)Untersuchung oder ein Antigentest, der durch eine molekularbiologische (PCR-)Untersuchung zu bestätigen ist, das Vorhandensein des Coronavirus-SARS-CoV2 bestätigt hat, unverzüglich absondern, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde und ob die Testung durch einen molekularbiologischen (PCR-)Test oder durch einen Antigentest erfolgte.

Zwar weisen Antigentests insgesamt eine geringere Verlässlichkeit auf als molekularbiologische (PCR-)Testungen, sie zeigen aber auch und gerade bei Proben mit einer hohen Viruslast ein positives Ergebnis. Es ist daher

erforderlich, dass sich Personen, bei denen ein Antigentest ein positives Ergebnis aufweist, schon im Zeitraum bis zum Vorliegen des Ergebnisses einer bestätigenden molekularbiologischen (PCR-)Testung isolieren. Ist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung negativ, so endet die Pflicht zur Isolation mit dem Vorliegen des Testergebnisses. Absonderungspflichten, die daneben aus anderen Gründen bestehen, bleiben hiervon unberührt. Weist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung ein positives Ergebnis auf, so greifen die Anordnungen für positiv getestete Personen.

Die den Test abnehmende Person hat die durch einen Antigentest positiv getestete Person über die Verpflichtung zur Isolation und die erforderliche Bestätigung des Testergebnisses durch einen molekularbiologischen (PCR-)Test zu informieren.

Die Stadt oder der Arzt oder die Ärztin, der oder die die Beratung vor der Testung vornimmt, informiert die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Absonderung. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe t IfSG der Stadt zu melden. Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als die Stadt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen, die nicht durch die Stadt von dem positiven Testergebnis erfahren, von sich aus die Stadt über das positive Testergebnis informieren. Die Stadt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Ziffer 3:

Positiv getestete Betroffene müssen auch zu anderen im Hausstand der betroffenen Person lebenden Personen eine räumliche oder zeitliche Trennung sicherstellen, damit die Betroffenen, die Kontaktpersonen der Kategorie I oder Verdachtspersonen sind, sich nicht mit SARS-CoV-2 infizieren.

Soweit Minderjährige von der Pflicht zur Absonderung betroffen sind, soll die Betreuung möglichst nur von einer sorgeberechtigten Person unter größtmöglicher Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen sichergestellt werden.

Die Stadt oder von der Stadt Beauftragte belehren die Betroffenen über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt. Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu.

Zu Ziffer 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Stadt regelmäßigen Kontakt halten; die Betroffenen unterliegen gemäß § 29 Abs. 1 IfSG einer Beobachtung. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss die Stadt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) gemäß § 29 Abs. 2 IfSG veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheits-symptome zu erkennen und ermöglicht der Stadt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z.B. der Haushaltsangehörigen sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Zu Ziffer 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I muss die Stadt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen die Stadt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Sofern eine ärztliche Behandlung erforderlich wird, sind die betroffenen Personen verpflichtet, den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin bzw. das medizinische Personal vorab darauf hinzuweisen, dass sie Kontaktperson der Kategorie I bzw. Verdachtsperson sind. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis der Stadt möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin

bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Ziffer 6:

Die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I kann grundsätzlich erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Absonderung keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind.

Im Fall des Abs. 2 ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung der Stadt zur Aufhebung der Absonderung erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden.

Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Absonderung fortgesetzt werden. Die Stadt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen seit der Testung. In diesem Zeitraum wird das Testergebnis in der Regel vorliegen. Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Absonderung erforderlich und geboten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch erfolgen. Ist das Testergebnis positiv, so muss die Absonderung fortgesetzt werden und die Stadt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei Personen, die durch eine molekularbiologische (PCR-)Testung positiv getestet wurden, trifft die Stadt die erforderlichen weiteren Anordnungen. Die Stadt entscheidet auch über die Dauer der Absonderung. Im Fall eines positiven Testergebnisses einer molekularbiologischen (PCR-)Testung endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstdachweis des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung).

Bei Personen, die durch einen Antigentest positiv getestet wurden, endet die Absonderung, wenn die zur Bestätigung des positiven Antigentests vorgenommene molekularbiologische (PCR-)Testung ein negatives Ergebnis aufweist mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Weist die zur Bestätigung eines positiven Antigentests vorgenommene molekularbiologische (PCR-)Testung ein positives Ergebnis auf, so gelten die Anordnungen für Personen, die durch einen molekularbiologischen (PCR-)Test positiv getestet wurden.

Zu Ziffer 7:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit war die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zunächst auf 4 Wochen zu begrenzen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel erhoben werden.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 8 IfSG).

Nach § 73 Abs. 1 a Ziffer 6 IfSG stellt ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Hinweis: Die Urschrift dieser Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Stadt Brandenburg an der Havel im Büro der Stadtverordnetenversammlung in der Klosterstr. 14, Haus E, Zimmer 307, in 14770 Brandenburg an der Havel eingesehen werden.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
der Stadt Brandenburg an der Havel
(Abfallgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I. S. 40) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 16.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel. Dies gilt nicht für die Abnahme von Abfällen von Direktanlieferern an der Umladestation im Recyclingpark bzw. am Wertstoffhof, August-Sonntag-Straße 3, 14770 Brandenburg an der Havel. Für diese wird ein Entgelt auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der in der Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr für die Behältergestaltung, das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung von Abfällen wird nach der Anzahl und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, der Art der Abfälle und der Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren bemessen.
- (2) Die Gebühr für die Behältergestaltung, das Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung von Abfällen, die in Abfallbehältern größer 1,1 m³ Fassungsvermögen gesammelt werden, wird nach der Größe und der Anzahl der gestellten Behälter, der Dauer der Gestellung der Behälter, der Anzahl der Aufstellungen und der Anzahl der Abfahren der Behälter, der Anzahl des Austausches der Behälter, nach dem Gewicht der entsorgten Abfälle sowie nach der Abfallart bemessen. Wird anlässlich der Abfuhr eines Behälters ein neuer Behälter aufgestellt, handelt es sich um den Austausch eines Behälters.
- (3) Die Gebühr für die Annahme am Wertstoffhof, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von gefährlichen Abfällen in geringen Mengen von mehr als 50 kg pro Anlieferung und bis maximal 2.000 kg pro Jahr wird nach dem Gewicht und der Abfallart erhoben. Gleiches gilt für gefährliche Abfälle in geringen Mengen von bis zu 50 kg pro Abfallbesitzer oder -erzeuger, sofern solche mehr als zweimal pro Jahr am Wertstoffhof abgegeben werden.
- (4) Die Gebühr für die Gestellung des blauen Abfallsackes, das Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung für vorübergehend mehr anfallenden Abfall wird nach der Anzahl der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (blauer Abfallsack) bemessen.

Die Gebühr für die Gestellung des transparenten Laubsackes, das Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung für vorübergehend mehr anfallenden Grünschnitt und Laub wird nach der Anzahl der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (transparenter Abfallsack) bemessen.
- (5) Für die Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 und Abs. 4 ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt sind. Im Fall des Abs. 1 ist zudem unerheblich, wie viele der aufgestellten Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.
- (6) Die Gebühr für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung gemäß § 9 Abs. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel wird nach der Anzahl, der Größe und der Abfallart der falsch befüllten Abfallbehälter erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem der Abfall entsorgt wird.

- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbauberechtigter bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.
- (3) Ist für ein Grundstück kein Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst dinglich Berechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen der Inanspruchnahme des blauen Abfallsackes, des transparenten Laubsackes, der Abfallbehälter größer 1,1 m³ und der Abgabe gefährlicher Abfälle in geringen Mengen gemäß § 2 Abs. 3 ist gebührenpflichtig der Leistungsempfänger.
- (5) Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter und die Biotonnen entsteht erstmals mit dem Ersten eines Monats, der auf die Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt folgt. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen kann die Gebührenpflicht zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der Restabfallbehälter bzw. die Biotonne aufgestellt wird, sofern der Gebührenpflichtige in dem Monat bereits Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen möchte. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Die Gebührenpflicht für den blauen Abfallsack und den transparenten Laubsack entsteht mit dem Erwerb.

In den Fällen der Abgabe gefährlicher Abfälle in geringen Mengen gemäß § 2 Abs. 3 entsteht die Gebührenpflicht mit der Abgabe der Abfälle am Wertstoffhof. In den Fällen der Inanspruchnahme von Abfallbehältern größer 1,1 m³ entsteht die Gebührenpflicht mit dem Aufstellen der Behälter.

Die Gebührenpflicht für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung entsteht mit der Sonderleerung.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht für das Grundstück entfällt. Voraussetzung ist die Abmeldung der Abfallbehälter nach § 8 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel und die Bereitstellung der Abfallbehälter zur Abholung.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken und für die Saison-Biotonnen bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Im genannten Zeitraum entsteht die Gebührenpflicht erstmals mit dem Ersten eines Monats, der auf die Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt folgt. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen kann die Gebührenpflicht zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der Abfallbehälter aufgestellt wird, sofern der Gebührenpflichtige in dem Monat bereits Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen möchte.

Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.

Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (5) Wird die Abfallentsorgung aus von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen bis zu einem Monat unterbrochen oder bis zu drei Monaten eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken und die Saison-Biotonnen wird auf den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres festgelegt und bei Entstehen der Gebührenpflicht im Laufe des Zeitraumes vom 01.04. bis 30.09. auf den Restteil dieses Zeitraumes.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr für die Restabfallbehälter und die Biotonnen wird durch Bescheid festgesetzt. Soweit im Gebührenbescheid nicht ein späterer Fälligkeitstermin angegeben ist, wird die Jahresgebühr in Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Im Falle der Saison-Abfallbehälter gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Gebühr in Teilbeträgen jeweils zum 15.05. und 15.08. des Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter und die Biotonnen erstmals im Laufe des Kalenderjahres bzw. im Falle der Saison-Abfallbehälter erstmals nach dem 01.04. eines Jahres gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass der erste Teilbetrag nicht vor Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig wird.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1,1 m³ wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Abgabe gefährlicher Abfälle in geringen Mengen gem. § 2 Abs. 3 wird mit der Verwiegung der Abfälle auf dem Wertstoffhof fällig.
- (5) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des blauen Abfallsackes und des transparenten Laubsackes wird jeweils mit dem Erwerb fällig.
- (6) Die Gebühr für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Funktions- und Statusbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

* * *

Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)

Gebührentarif

Die Gebührensätze betragen:

1. Jahresgebührensätze für **Restabfallbehälter**:

1.1 Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a:	60 l Rauminhalt	54,77 €
b:	80 l Rauminhalt	72,27 €
c:	120 l Rauminhalt	107,55 €

1.2 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

a:	240 l Rauminhalt	433,54 €
b:	1.100 l Rauminhalt	1.993,48 €

1.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

a:	240 l Rauminhalt	873,54 €
b:	1.100 l Rauminhalt	4.010,86 €

2. Gebührensätze für **Restabfallbehälter für vorübergehend genutzte Grundstücke** (01.04. bis 30.09.):

2.1 Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a:	60 l Rauminhalt	29,53 €
b:	80 l Rauminhalt	38,66 €
c:	120 l Rauminhalt	57,07 €

2.2 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

a:	240 l Rauminhalt	222,71 €
b:	1.100 l Rauminhalt	1.026,82 €

2.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

a:	240 l Rauminhalt	442,71 €
b:	1.100 l Rauminhalt	2.035,51 €

3. Jahresgebührensätze der **Biotonne** für kompostierbare Abfälle:

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a:	60 l Rauminhalt	39,95 €
b:	120 l Rauminhalt	77,91 €

4. Gebührensätze der **Saison-Biotonne** für kompostierbare Abfälle (01.04. bis 30.09.):

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a:	60 l Rauminhalt	20,97 €
b:	120 l Rauminhalt	39,95 €

5. Gebührensätze für vorübergehend mehr anfallenden Abfall:

5.1:	Blauer Abfallsack	2,73 €/Stück
5.2:	Transparenter Laubsack	1,00 €/Stück

6. Gebührensätze für die Entsorgung von **Abfallbehältern größer 1,1 cbm** Fassungsvermögen

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen: (alle Angaben als Brutto)

	Miete pro Behälter und Tag	Kosten für Aufstellung eines Behälters	Kosten für Abfuhr eines Behälters	Kosten für Austausch eines Behälters	Kosten für Umladung und Entsorgung für Sperrmüll oder gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Kosten für Umladung und Entsorgung für gemischte Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle
2,5 m ³ Absetzkipper mit Deckel	1,52 €	124,92 €	124,92 €	124,92 €	103,24 €/t Mindestgebühr: 10,32 €*	98,15 €/t, Mindestgebühr: 9,81 €*
7 m ³ Absetzkipper mit Deckel	1,89 €	124,92 €	124,92 €	124,92 €	103,24 €/t Mindestgebühr: 10,32 €*	98,15 €/t, Mindestgebühr: 9,81 €*
10 m ³ Absetzkipper mit Deckel	2,08 €	124,92 €	124,92 €	124,92 €	103,24 €/t Mindestgebühr: 10,32 €*	98,15 €/t, Mindestgebühr: 9,81 €*

* Die Mindestgebühr gilt bei Anlieferung eines Abfallgewichtes unter 200 kg.

Wird anlässlich der Abfuhr eines Behälters ein neuer Behälter aufgestellt, handelt es sich um den Austausch eines Behälters.

7. Gebührensätze für die Sonderleerung von Behältern für Abfälle zur Verwertung

a:	60 l Biotonne	20,45 €
b:	120 l Biotonne	21,40 €
c:	240 l Papiertonne	22,07 €
d:	1.100 l Papiertonne	31,28 €

8. **Gefährliche Abfälle in geringen Mengen** von mehr als 50 kg pro Anlieferung und bis maximal 2.000 kg im Jahr und gefährliche Abfälle von bis zu 50 kg pro Abfallbesitzer oder -erzeuger, sofern solche mehr als zweimal pro Jahr am Wertstoffhof abgegeben werden.

Abfallartenspezifische Gebührensätze für gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen:

Abfallart*	Abfallschlüssel*	Gebühr (€/kg)
Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Spraydosen mit schädlichen Restinhalten)	150110*	4,17
Aufsaug- und Filtermaterialien (feste fett- und överschmutzte/öhlhaltige Betriebsmittel)	150202*	2,00
Gebrauchte anorganische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten Feuerlöscher	160507*	7,22
Gebrauchte organische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten	160508*	7,22
Lösemittel	200113*	2,38
Säuren	200114*	4,04
Laugen	200115*	4,04
Fotochemikalien	200117*	2,13
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide	200119*	7,22
quecksilberhaltige Abfälle z. B. Fieberthermometer	200121*	13,18
Altfarben und -lacke nicht ausgehärtet Farben, Druckfarben, Klebstoffe, die gefährliche Stoffe enthalten	200127* /080111*	2,13

Abfallart*	Abfallschlüssel*	Gebühr (€/kg)
Dispersionsfarben, nicht ausgehärtet	200128 /080112	2,13
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	200129*	2,77
Arzneimittel, Altmedikamente	200132	2,00
zytotoxische / zytostatische Arzneimittel	200131*	4,04

* gefährliche Abfälle

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 17.12.2020

Beschluss-Nr. 246/2020

Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen ab 2021 für Direktanlieferer

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und § 9 Abs. 1 und 6 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 16.12.2020 folgende Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen ab 2021 für Direktanlieferer beschlossen:

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Umladung und Entsorgung von Abfällen gemäß § 2 sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Entgelte

(1) Es werden folgende Entgelte erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	108,59
20 03 07	Sperrmüll	113,69
17 02 03	Kunststoffe	108,59
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	113,69
	sonstige behandlungsbedürftige Abfälle	108,59

(2) Abweichend von Abs. 1 werden für die Anlieferung geringer Abfallmengen folgende Mindestentgelte erhoben:

1. Anlieferung auf dem Wertstoffhof Brandenburg an der Havel:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt unter 100 kg Abfallgewicht
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	5,54
20 03 07	Sperrmüll	6,21

17 02 03	Kunststoffe	5,54
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	6,21
	sonstige behandlungsbedürftige Abfälle	5,54

2. Anlieferungen im Recyclingpark Brandenburg an der Havel:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt unter 200 kg Abfallgewicht
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	10,85
20 03 07	Sperrmüll	11,36
17 02 03	Kunststoffe	10,85
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	11,36
	sonstige behandlungsbedürftige Abfälle	10,85

Bei Anlieferung mit Fahrzeugen über einem Gesamtgewicht von 7,5 t oder mit einer Gesamtlänge von über 9 m erfolgt die Verwiegung der Abfälle über die LKW-Waage im Recyclingpark Brandenburg an der Havel.

- (3) Für die Entsorgung von teerhaltiger Dachpappe mit einer Kantenlänge von maximal 50 X 50 cm und frei von Anhaftungen (170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) wird folgendes Entgelt erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
17 03 03*	teerhaltige Dachpappe	690,74

- (4) Abweichend von Abs. 3 werden für die Anlieferung geringer Mengen teerhaltiger Dachpappe folgende Mindestentgelte erhoben:

1. Entgelt unter 100 kg Abfallgewicht bei Anlieferung auf dem Wertstoffhof Brandenburg an der Havel: 34,53 €
2. Entgelt unter 200 kg Abfallgewicht bei Anlieferung im Recyclingpark Brandenburg an der Havel: 69,07 €

§ 3 Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtig sind alle Anlieferer von Abfällen nach § 2. Eine Ausnahme hiervon bilden die von der Stadt Brandenburg an der Havel beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung sowie die Anlieferer von Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen (2-mal pro Jahr) auf dem Wertstoffhof.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Das Entgelt wird nach dem verwogenen Gewicht abzüglich des verwogenen Leergewichtes bemessen.

§ 5 Entgelterhebung und Fälligkeit

Das Entgelt entsteht mit Anlieferung des Abfalls an der Entsorgungsanlage und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Dieses ist bei der Anlieferung bar zu entrichten. Auf dem Wertstoffhof kann ab 10,00 € mit einem elektronischen Bezahlssystem das Entgelt entrichtet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Funktions- und Statusbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten für alle Geschlechter.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 17.12.2020

Vorstand der Teilnehmergeinschaft
des Bodenordnungsverfahrens „Krahne I“
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Siegel

Bodenordnungsverfahrensverfahren „Krahne I“
Verfahrens-Nr.: 1/002/F

Öffentliche Bekanntmachung **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

In dem Bodenordnungsverfahren „Krahne I“ werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 21.11.2019 in Krahne statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Zeit vom 22.11.2019 bis zum 06.12.2019 in der Gemeinde Kloster Lehnin aus. Begründete Einwendungen sowie weitere notwendige Korrekturen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, sind in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Auslegung der Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens und der Wertermittlungskarte wird gemäß den Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/bov27kr1grbg002f/>

ersetzt.

Die Unterlagen sind für die Beteiligten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern der Stadt-, Amts- bzw. Gemeindeverwaltungen bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die Feststellung im Internet einsehbar.

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Krahne I“ c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam einzulegen.

gez. Reinhard Siegel
(Vorstandsvorsitzender)

Krahne, den 03.12.2020

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2021

Stand: 22.12.2020

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 05.01.2021	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 06.01.2021	Jugendhilfeausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 07.01.2021	Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit und Senioren	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 12.01.2021	Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und kommunale Zusammenarbeit	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 13.01.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 14.01.2021	Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 14.01.2021	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 18.01.2021	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 19.01.2021	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Wiener Straße 1, Beratungsraum 421 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do., 21.01.2021	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Wiener Straße 1, Beratungsraum 421 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 27.01.2021	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen sind im Internet unter www.stadt-brandenburg.de in der Rubrik „Rathaus“ / „Stadtverordnetenversammlung“ / „Termine + Vorlagen“ einzusehen.